

An unsere klassischen Stiftungen

Bern, Januar 2026

## Rundschreiben 1/2026 – Informationen der Aufsichtsbehörde

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die konstruktive Zusammenarbeit im Jahr 2025 – sei sie persönlich, schriftlich oder virtuell erfolgt – danken wir Ihnen bestens. Mit diesem Rundschreiben weisen wir Sie auf wichtige Fristen und Themen im Bereich der klassischen Stiftungen hin.

### 1. Hinweise zur Jahresberichterstattung

#### 1.1 Frist zur Einreichung der Berichterstattungsunterlagen 2025

Wir danken Ihnen für die ausführlichen, informativen Berichterstattungen, die Sie uns im letzten Jahr zukommen liessen. Diese ermöglichten uns einen umfassenden Einblick in die Aktivitäten und die finanziellen Verhältnisse Ihrer Stiftungen.

Die vollständigen, revidierten Berichterstattungsunterlagen sind uns innert 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs einzureichen, das heisst für das Berichtsjahr 2025 mit Abschluss 31. Dezember 2025 **bis spätestens am 30. Juni 2026**.

#### 1.2 Fristerstreckung

Wir bitten Sie, uns frühzeitig zu benachrichtigen, sofern Sie die Einreichungsfrist nicht einhalten können.

Vor Ablauf der ordentlichen Frist ist uns in diesem Fall ein schriftliches Gesuch mittels des vollständig ausgefüllten Formulars «**Gesuch um Fristerstreckung – klassische Stiftungen**» zu stellen. Bitte beachten Sie, dass wir die Frist grundsätzlich für maximal 2 Monate verlängern können.

Das entsprechende Formular ist auf unserer Website abrufbar unter:

[www.aufsichtbern.ch - Klassische Stiftungen - Merkblätter/Formulare](http://www.aufsichtbern.ch - Klassische Stiftungen - Merkblätter/Formulare).

### 1.3 Einzureichende Berichterstattungsunterlagen

In Anwendung der geltenden Buchführungs- und Rechnungslegungsvorschriften bitten wir Sie, uns folgende Unterlagen einzureichen (Art. 3 ASVV<sup>1</sup>):

- Unterzeichnete **Jahresrechnung mit Bilanz, Erfolgsrechnung** (inkl. Vorjahreszahlen) und **Anhang nach Artikel 959c OR<sup>2</sup>** (ordentliche Revision: zusätzliche Angaben im Anhang, Geldflussrechnung, Lagebericht, evtl. Abschluss nach anerkanntem Standard). Bitte beachten Sie, dass die Jahresrechnung von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des obersten Stiftungsorgans und der innerhalb der Stiftung für die Rechnungslegung zuständigen Person zu unterzeichnen ist (Art. 958 Abs. 3 OR)
- Unterzeichneter **Anhang nach Artikel 3 ASVV** (s. Ziff. 1.4)
- Unterzeichneter **Bericht der Revisionsstelle** (von der Revisionspflicht befreite Stiftungen: s. Ziff. 1.6)
- Unterzeichnetes **Protokoll** des obersten Stiftungsorgans **über die Genehmigung** der Jahresrechnung sowie des Tätigkeitsberichts
- Unterzeichneter **Tätigkeits- oder Jahresbericht** über die Geschäftstätigkeit (Erfüllung des Stiftungszwecks) sowie die wesentlichen Vorgänge innerhalb der Stiftung
- Weitere von der BBSA eingeforderte Unterlagen

### 1.4 Anhang

Neben den gesetzlichen Anforderungen nach Artikel 959c OR hat der Anhang zusätzliche aufsichtsrechtliche Anforderungen gemäss Artikel 3 Absatz 2 ASVV zu erfüllen:

- Organisation der Stiftung (insbesondere Auflistung der geltenden Stiftungsurkunde und Reglemente mit Datum des Erlasses)
- Personelle Zusammensetzung des obersten Stiftungsorgans (Namen, Funktionen). Um Sie über unsere Veranstaltungen informieren und Sie in Stiftungsangelegenheiten erreichen zu können, danken wir Ihnen, wenn Sie uns im Anhang der Jahresberichterstattung zusätzlich die Adressen der Mitglieder des obersten Stiftungsorgans mitteilen oder uns eine entsprechende Adressliste zukommen lassen
- Zeichnungsberechtigte Personen
- Name und Adresse der Revisionsstelle
- Art und Umfang der erbrachten Leistungen
- Zweckkonforme Verwendung des Stiftungsvermögens
- Zusammensetzung, Höhe und Veränderung des Stiftungsvermögens
- Höhe und Veränderung des Stiftungskapitals nach dem Bruttoprinzip
- Höhe und Veränderung des Vermögens nach dem Bruttoprinzip von Fonds mit eigener Zweckbestimmung, sofern innerhalb der Stiftung solche bestehen (s. Ziff. 1.5)
- Erläuterungen zur Jahresrechnung wie beispielsweise zur Bildung und Auflösung von Wertberichtigungen, Bewertungsreserven oder Rückstellungen
- Allfällige Ereignisse nach dem Bilanzstichtag (insbesondere Aussagen zu einer allfälligen Sanierung; Aussagen über die Wirksamkeit von getroffenen Sanierungsmassnahmen und zur Fortführungsfähigkeit der Stiftung). Beachten Sie ebenfalls die konkursrechtlichen Vorgaben gemäss Artikel 84a ZGB (umgehende Benachrichtigungspflicht des obersten Stiftungsorgans gegenüber der Aufsichtsbehörde bei drohender Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung)

---

1 Verordnung vom 21. Oktober 2009 über die Aufsicht über die Stiftungen und die Vorsorgeeinrichtungen (ASVV, BSG 212.223.1)

2 Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht, OR, SR 220)

## 1.5 Angaben, Aufschlüsselung und Erläuterung zu Positionen der Bilanz und der Erfolgsrechnung

Wir bitten Sie, im Anhang folgende Positionen offenzulegen:

- Erläuterung zu Fonds von Dritten (von Dritten festgelegter Fondszweck) und zu gebundenen Fonds (vom obersten Stiftungsorgan festgelegter Fondszweck, der dem von der Stifterin bzw. dem Stifter festgelegten Stiftungszweck nicht zuwiderläuft), sofern innerhalb der Stiftung solche bestehen
- Aufschlüsselung zu Verwaltungs- und Vermögensverwaltungskosten sowie zu Honoraren/Vergütungen an das oberste Stiftungsorgan, Geschäftsleitung und Dritte. Gemäss Artikel 84b ZGB hat das oberste Stiftungsorgan der Aufsichtsbehörde jährlich den Gesamtbetrag der ihm und der allfälligen Geschäftsleitung direkt oder indirekt ausgerichteten Vergütungen im Sinne von Artikel 734a Absatz 2 OR gesondert bekannt zu geben
- Angaben und Erläuterung zu Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Personen
- Angaben und Aufschlüsselung zu Vergabungen

## 1.6 Bestätigung des obersten Stiftungsorgans für revisionsbefreite Stiftungen

Von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle befreite Stiftungen haben uns eine rechtsgültig unterzeichnete Bestätigung einzureichen, dass

- die Jahresrechnung vollständig ist und den gesetzlichen Bestimmungen entspricht
- das Vermögen zweckkonform verwendet worden ist
- die Voraussetzungen zur Befreiung von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle weiterhin gegeben sind

Das Formular «**Bestätigung oberstes Stiftungsorgan – Revisionsbefreite Stiftungen**» ist auf unserer Website abrufbar unter: [www.aufsichtbern.ch - Klassische Stiftungen - Merkblätter/Formulare](http://www.aufsichtbern.ch - Klassische Stiftungen - Merkblätter/Formulare).

## 2. Hinweise zu den Reglementen

Neue oder geänderte Reglemente sind in der bereinigten und unterzeichneten Form der Aufsichtsbehörde nach deren Genehmigung durch das oberste Stiftungsorgan unverzüglich und unaufgefordert zusammen mit dem unterzeichneten Protokoll des obersten Stiftungsorgans über die Genehmigung des Reglements zur Prüfung einzureichen. Wir bitten Sie, die beschlossenen Änderungen in einer zusätzlichen Version des Reglement zu markieren bzw. ein Reglement im Korrekturmodus einzureichen. Für die Nachverfolgung der Änderungen ist dies hilfreich.

## 3. Hinweise zum obersten Stiftungsorgan: Besetzung, Mutationen

Die Besetzung des obersten Stiftungsorgans muss statutenkonform sein, was bedingt, dass nach allfälligem Ausscheiden von Mitgliedern rechtzeitig Neuwahlen stattfinden. Mutationen im obersten Stiftungsorgan oder anderen Organen der Stiftung (z. B. Revisionsstelle) sind dem Handelsregisteramt umgehend zu melden und der Aufsichtsbehörde spätestens mit der Berichterstattung mitzuteilen. Das Gleiche gilt für Änderungen der Domiziladresse. Diese können von uns nur beachtet werden, wenn sie im Handelsregister eingetragen sind. Sofern damit eine Sitzverlegung verbunden ist, bedarf es darüber hinaus einer Anpassung der Stiftungsurkunde bzw. Statuten.

#### 4. Einreichung von Unterlagen

Wir bevorzugen, dass Sie uns Ihre Unterlagen **elektronisch** einreichen. Bitte beachten Sie jedoch:

- Stiftungsurkunden, Statuten, Verträge und Unterlagen zu Rechtsverfahren sind uns ausnahmslos physisch als **Originaldokumente** einzureichen, welche rechtsgültig sowie handschriftlich unterzeichnet sind
- Nicht unterzeichnete Unterlagen können nur im Rahmen einer Vorprüfung von Entwürfen angenommen werden
- Bei der physischen Einreichung von Unterlagen bitten wir Sie, uns diese als **lose Blätter (nicht gebunden, nicht geheftet)** zuzustellen
- Die **elektronische Einreichung von Unterlagen, ohne Schreibschutz (d.h. ohne Passwort) und als einzelne PDF-Dateien pro Dokument**, ist ausschliesslich an folgende E-Mailadresse zulässig: [info@aufsichtbern.ch](mailto:info@aufsichtbern.ch)
- Direkte Anfragen an unsere Aufsichtsverantwortliche wollen Sie bitte, wie bis anhin, an deren persönliche E-Mailadresse senden: [vorname.name@aufsichtbern.ch](mailto:vorname.name@aufsichtbern.ch)

#### 5. Webinar 2026 – Einführung in die Stiftungsarbeit

Unter dem Titel «**Klassische Stiftungen – Einführung in die Stiftungsarbeit**» führen wir wiederum mit der Regionalgruppe der Nordwestschweizer BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden (RGNW) sowie der Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA) ein Webinar durch.

Gerne laden wir Sie ein, an dieser Veranstaltung teilzunehmen, welche am **28. April 2026, ortsunabhängig mittels Livestream** stattfindet. Sie haben auch die Möglichkeit, das Webinar im Nachgang als Aufzeichnung anzuschauen. Das detaillierte Programm liegt diesem Schreiben bei. Über Ihre Teilnahme freuen wir uns.

Die Online-Anmeldung finden Sie auf unserer Website unter:

[www.aufsichtbern.ch - Veranstaltungen](http://www.aufsichtbern.ch - Veranstaltungen).

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung der vorstehenden Mitteilungen sowie für die Zusammenarbeit. Für allfällige Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Das BBSA-Team wünscht Ihnen ein erfolgreiches 2026.

Freundliche Grüsse

**Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht**



Susanne Schild  
Geschäftsleiterin



Tulay Sakiz  
Bereichsleiterin klassische Stiftungen  
und Familienausgleichskassen